

Nachtrag zum Basisprospekt

Xtrackers ETC plc

(Xtrackers ETC Public Limited Company ist eine nach irischem Recht gemäß Companies Act 2014 errichtete Aktiengesellschaft (public company limited by shares) mit der Registernummer 627079 und eingetragenem Sitz in Fourth Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland)

Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme

Dieser Nachtrag zum Basisprospekt (der „**Nachtrag**“) wurde in Bezug auf einen Basisprospekt vom 27. Februar 2024 (der „**Basisprospekt**“) für das Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (das „**Programm**“) zur Emission besicherter an Edelmetalle gebundener ETC-Wertpapiere durch Xtrackers ETC plc (die „**Emittentin**“) erstellt. Im Basisprospekt definierte Begriffe haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Dieser Nachtrag stellt einen Nachtrag im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils geltenden Fassung (die „**Prospektverordnung**“) dar.

Im Einklang mit Artikel 23(2) der Prospektverordnung hat ein Anleger, der vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags den Kauf oder die Zeichnung von im Rahmen des Programms emittierten ETC-Wertpapieren erklärt hat, das Recht, seine Erklärung vor dem Ende des Werktags am 6. Februar 2025 (d. h. dem dritten auf die Veröffentlichung dieses Nachtrags folgenden Werktag) zurückzunehmen.

Dieser Nachtrag wurde von der Central Bank of Ireland (die „**Central Bank**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung genehmigt. Die Central Bank genehmigt diesen Nachtrag ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung der im Rahmen der Prospektverordnung auferlegten Anforderungen an die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit. Diese Genehmigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder der Qualität der ETC-Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, angesehen werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die ETC-Wertpapiere durchführen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Diese entsprechen nach bestem Wissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinträchtigen.

Zweck dieses Nachtrags

Mit Wirkung zum 1. Februar 2025 (i) ersetzte DWS Investments UK Limited DWS International GmbH als Programmverwalter im Rahmen des Programms und (ii) wurde die Programmverwaltervereinbarung noviert, ergänzt und neu formuliert, um diese Änderung in Kraft zu setzen.

Der Zweck dieses Nachtrags ist es, (a) den Abschnitt „*Risikofaktoren*“ zu aktualisieren, um Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen, (b) die Verweise auf „DWS International GmbH“ im gesamten Basisprospekt mit „DWS Investments UK Limited“ zu aktualisieren, (c) den Abschnitt „*Interessenkonflikte – DWS International GmbH*“ zu aktualisieren, um die Änderung widerzuspiegeln, (d) die Definition von „*Programmverwaltervereinbarung*“ und die Beschreibung zu aktualisieren, um der Novation, der Ergänzung und Neuformulierung Rechnung zu tragen, (e) die Angaben zum Programmverwalter in den Abschnitten „*Angaben in Bezug auf die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos, die Metallstelle, die einzelnen Serienkontrahenten und den Programmverwalter – DWS International GmbH*“ zu aktualisieren und (f) die Angaben für Mitteilungen an den Programmverwalter zu aktualisieren.

Mit Wirkung zum Datum dieses Nachtrags wird der Basisprospekt geändert und auf die in diesem Nachtrag beschriebene Weise ergänzt. Alle im Basisprospekt enthaltenen Verweise auf den „Basisprospekt“ gelten als Bezugnahme auf den Basisprospekt in der jeweils geltenden und durch diesen Nachtrag ergänzten Fassung.

Bei eventuellen Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag oder Angaben, die durch Verweise in diesem Nachtrag in den Basisprospekt aufgenommen wurden, und (b) sonstigen im Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweise darin aufgenommenen Angaben sind die unter (a) genannten Angaben maßgebend.

Von den Angaben in diesem Nachtrag abgesehen gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben.

Änderungen

1. Die folgenden Änderungen werden am Basisprospekt vorgenommen:

- (a) Die Verweise auf die „DWS International GmbH“ im Abschnitt *„Wichtige Hinweise - Verantwortung für den Basisprospekt und Zustimmung zur Verwendung durch Autorisierte Anbieter“* werden mit „DWS Investments UK Limited“ ersetzt.
- (b) Der Verweis auf die „DWS International GmbH“ im Abschnitt *„Überblick über das Programm – Programmverwalter“* wird mit „DWS Investments UK Limited“ ersetzt.
- (c) Der Abschnitt *„Risikofaktoren“* wird wie folgt aktualisiert:
 - (i) Der dritte und vierte Absatz im Abschnitt *„Risikofaktoren – Steuerrisiken – Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (EU Anti-Tax Avoidance Directive und EU Anti-Tax Avoidance Directive 2, ATAD I und II)“* aktualisiert:

„Irland hat sowohl die ATAD I als auch die ATAD II vollständig umgesetzt. Die Richtlinien enthalten verschiedene Maßnahmen, die abhängig von ihrer Umsetzung in Irland dazu führen könnten, dass bestimmte Zahlungen der Emittentin nicht mehr vollständig abzugsfähig sind. Dies könnte die Steuerverbindlichkeiten der Emittentin erhöhen und reduziert die für Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere verfügbaren Beträge.“

- (ii) Unterabsatz (B) des fünften Absatzes im Abschnitt *„Risikofaktoren – Steuerrisiken – Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (EU Anti-Tax Avoidance Directive und EU Anti-Tax Avoidance Directive 2, ATAD I und II)“* wird wie folgt ergänzt:

„Zweitens enthält die Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (in der durch ATAD II geänderten Fassung) in irisches Recht Bestimmungen zu sog. Hybrid Mismatch Arrangements. Diese Bestimmungen gelten in Irland mit Wirkung vom 1. Januar 2020 und sollen Vereinbarungen neutralisieren, bei denen Beträge vom Ertrag eines Rechtsträgers abzugsfähig sind, während sie bei einem anderen nicht steuerpflichtig sind, oder bei denen dieselben Beträge bei zwei Rechtsträgern abzugsfähig sind. Diese Bestimmungen können für die Emittentin maßgeblich sein, wenn: (i) die von ihr im Rahmen der ETC-Wertpapiere gezahlten Zinsen, für die sie Abzüge in Anspruch nimmt, vom jeweiligen Inhaber der ETC-Wertpapiere aufgrund der Merkmale der ETC-Wertpapiere oder der in ihrem Rahmen geleisteten Zahlungen oder aufgrund der Wesensart des Inhabers nicht als steuerpflichtige Erträge erfasst werden; und (ii) Mismatch Arrangements zwischen verbundenen Unternehmen, zwischen der Emittentin und einem verbundenen Unternehmen oder im Rahmen eines strukturierten Arrangements entstehen. „Verbunden“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital in Höhe von mindestens 25 Prozent oder einen Anspruch auf Erhalt von mindestens 25 Prozent der Gewinne dieses Unternehmens sowie Unternehmen, die zu Bilanzierungszwecken derselben konsolidierten Gruppe angehören, oder Unternehmen, die erheblichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte des Steuerzahlers haben. Derzeit wird

nicht davon ausgegangen, dass die Bestimmungen die Abzugsfähigkeit von Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere beeinträchtigen werden.

Für die Zwecke der Hybrid-Regeln handelt es sich bei einer strukturierten Vereinbarung um eine Vereinbarung, die eine hybride Gestaltung umfasst, bei der die steuerlichen Folgen der Gestaltung in die Vereinbarung eingepreist sind, oder eine Vereinbarung, die so gestaltet wurde, dass eine hybride Gestaltung entsteht. Da die irische Steuerverwaltung noch keine Leitlinien zur Vorgehensweise bei strukturierten Vereinbarungen in der Praxis veröffentlicht hat, ist noch nicht klar, ob die Transaktion in den in den Anwendungsbereich der Hybrid-Regeln fallen würde.“

- (iii) Der Abschnitt „*Risikofaktoren – Steuerrisiken – Finanztransaktionssteuer*“ wird vollständig gelöscht.
- (iv) Der Abschnitt „*Risikofaktoren – Steuerrisiken – BEPS-Aktionsplan*“ wird wie folgt aktualisiert:

„Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung-Aktionsplan

Die Fiskal- und Steuerpolitik und die entsprechende Praxis entwickeln sich laufend und der Wandel hat sich in letzter Zeit aufgrund einer Reihe von Entwicklungen beschleunigt. Es erfolgen insbesondere eine Reihe von Änderungen von Gesetzen und Praxis aufgrund des Projekts der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, „**OECD**“) zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, „**BEPS**“).

Eine dieser Umsetzungsmaßnahmen ist das sogenannte Multilaterale Instrument. Dabei handelt es sich um ein von einer großen Zahl von Ländern unterzeichnetes Abkommen, das die Anwendung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen verschiedenen Ländern ändert, ohne dass diese Abkommen einzeln neu ausgehandelt werden müssen, und das die Umstände einschränken kann, unter denen ein Doppelbesteuerungsabkommen einem Steuerzahler eine Befreiung von der Doppelbesteuerung gewährt. Am 24. November 2016 hat die OECD den Text und einen erläuternden Kommentar zum „Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“ (Multilaterales Instrument – „**MLI**“) veröffentlicht. Irland hat seine Ratifizierungsunterlagen im Jahr 2019 eingereicht. Das MLI wird neben den bestehenden Steuerabkommen angewandt (anstatt diese direkt zu ändern), wobei die Anwendung dieser bestehenden Abkommen geändert wird, wenn beide Länder der Anwendung zustimmen.

Das MLI ist in Irland in Kraft gesetzt worden. Das Datum, ab dem die Bestimmungen des MLI in Bezug auf ein Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft treten, hängt von mehreren Faktoren wie unter anderem der Art der Steuer ab, auf die sich der jeweilige Artikel des Abkommens bezieht. Da sich die Emittentin für die Zwecke der Besteuerung in Irland nicht auf die Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens beruft, sollte das MLI wenig Auswirkungen auf ihre Besteuerung in Irland haben. Die Fähigkeit der Emittentin, sich zur Reduzierung oder Vermeidung von Steuern in anderen Hoheitsgebieten auf die irischen Doppelbesteuerungsabkommen zu berufen, könnte beeinträchtigt werden. Die Emittentin beruft sich jedoch derzeit nicht auf ein Doppelbesteuerungsabkommen, um Steuern in anderen Ländern zu reduzieren oder zu vermeiden, und daher hat das MLI keine Auswirkungen auf ihre derzeitige Steuerposition.

Es ist auch möglich, dass Irland in Zukunft andere Änderungen an seinen Doppelbesteuerungsabkommen auf bilateraler Basis aushandelt, die die Fähigkeit der Emittentin, von diesen Abkommen zu profitieren, beeinträchtigen könnten.

Sollte sich die Emittentin zu einem künftigen Zeitpunkt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen berufen, auf das das MLI anwendbar ist, könnten die Bestimmungen des MLI unter bestimmten Umständen dazu führen, dass der Emittentin unvorhergesehene

Steuerverbindlichkeiten entstehen, wodurch der Emittentin weniger Mittel zum Bedienen ihrer Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren zur Verfügung stünden. Darüber hinaus könnte die Emittentin beschließen, eine Kündigung gemäß Bedingung 7(c) vorzunehmen, die ein Vorzeitiges Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin bewirkt, worauf die ETC-Wertpapiere zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier vorzeitig am Vorgesehenen Vorzeitigen Tilgungstag getilgt würden. Infolgedessen können die Wertpapierinhaber bei Eintritt eines solchen Ereignisses einen Teil ihrer Anlage oder ihre Anlage insgesamt verlieren. Eine Beschreibung des Risikos, dass Wertpapierinhaber bei Eintritt eines solchen Ereignisses einen Teil ihrer Anlage oder ihre Anlage insgesamt verlieren können, findet sich unter **„Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin“** und **„Ausfallereignisse und andere Vorzeitige Tilgungsereignisse“**. Das MLI könnte auch die Fähigkeit eines Wertpapierinhabers beeinträchtigen, für seine Erlöse aus den ETC-Wertpapieren eine Befreiung von der Doppelbesteuerung zu beantragen. Potenzielle Inhabern von ETC-Wertpapieren sollten sich vor einer Anlage diesbezüglich fachkundig beraten lassen.“

- (v) Im Abschnitt „Risikofaktoren – Steuerrisiken – BEPS-Aktionsplan“ wird als neuer Risikofaktor Folgendes hinzugefügt:

„GloBE-Mustervorschriften der OECD und EU-Richtlinie zu den GloBE-Mustervorschriften in Irland

Am 20. Dezember 2021 veröffentlichte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „**OECD**“) die „Global Anti-Base Erosion“-Mustervorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass multinationale Unternehmen (Multinational Enterprises, „**MNEs**“) künftig einem effektiven Mindeststeuersatz von 15 % unterliegen. Eine Richtlinie zur Umsetzung der Vorschriften für eine effektive Mindestbesteuerung in der EU (die „**Säule-2-Richtlinie**“, „Pillar 2 Directive“) wurde vom Rat der EU am 15. Dezember 2022 verabschiedet.

Die Säule-2-Richtlinie führt einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für MNEs (oder große inländische Gruppen) mit Geschäftsaktivitäten im Binnenmarkt der EU und darüber hinaus ein, die einen konsolidierten Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. in mindestens zwei der vier vorherigen Geschäftsjahre aufweisen. Sie bietet einen gemeinsamen Rahmen für die Umsetzung von drei zusammenhängenden Regeln, die als GloBE-Regeln bezeichnet werden und die (anerkannte) nationale Ergänzungssteuer (NES), die Primärgänzungssteuerregelung (PES) und eine Auffangregelung, die als Sekundärgänzungssteuerregelung (SES) bekannt ist, umfassen. Die NES stellt sicher, dass der Satz von 15 % für die betreffenden Unternehmen, die in jedem Mitgliedstaat tätig sind, Anwendung findet. Gemäß PES muss die oberste Muttergesellschaft der Gruppe ihre Gruppe auf Ebene der einzelnen Rechtsordnungen prüfen und in dem Fall, dass eine ihrer Tochtergesellschaften keinen effektiven Steuersatz von 15 % zahlt, als oberste Muttergesellschaft eine Ergänzungssteuer für zu niedrig besteuerte Gesellschaften in einem Hoheitsgebiet zahlen. Die SES dient als Auffangregelung zur Besteuerung von Gewinnen, die nicht der NES oder PES unterliegen, d. h. wenn die Gruppe die NES oder die PES nicht oder nicht in vollem Umfang anwendet, kann eine Ergänzungssteuer auf der Ebene der Tochtergesellschaft, jedoch nicht auf der Ebene der obersten Muttergesellschaft erhoben werden. Die Säule-2-Richtlinie musste von allen EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt werden. Die Umsetzung in die irische Gesetzgebung ist in Part 4A des Taxes Consolidation Act 1997 dargelegt und gilt für Rechnungsperioden, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen (die „**Irische Säule-2-Gesetzgebung**“).

Die Emittentin kann der Irischen Säule-2-Gesetzgebung unterliegen, wenn (i) sie als Teil einer MNE-Gruppe oder einer großen inländischen Gruppe mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 750 Mio. in zwei der vorangegangenen vier Jahre (eine „in den Anwendungsbereich fallenden Gruppe“) angesehen wird oder (ii) ein eigenständiges Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 750 Mio. ist. Allgemein wird die Emittentin zu diesen Zwecken Teil einer MNE-Gruppe oder einer großen inländischen Gruppe sein, wenn sie nach

bestimmten Rechnungslegungsstandards mit anderen Unternehmen konsolidiert wird (oder abgesehen von bestimmten Ausnahmen konsolidiert werden würde).

Die Emittentin erwartet weder eine Konsolidierung in einer Gruppe mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 750 Mio. in zwei der vorangegangenen vier Jahre, noch hat die Emittentin selbst einen Jahresumsatz von mehr als EUR 750 Mio. in zwei der vorangegangenen vier Jahre erzielt. Auf dieser Grundlage sollte der Emittent nicht Teil einer in den Anwendungsbereich fallenden Gruppe sein, und die Irische Säule-2-Gesetzgebung gilt nicht für diese Gruppe. Sollte die Emittentin unvorhergesehenen wesentlichen Steuerverbindlichkeiten gemäß der Irischen Säule-2-Gesetzgebung unterliegen, wird dies die Barmittel, die der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen für die ETC-Wertpapiere zur Verfügung stehen, verringern. Darüber hinaus könnte ein Tilgungsereignis aufgrund der Emittentin betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen eintreten, oder die Emittentin könnte beschließen, eine Kündigung gemäß Bedingung 7(c) vorzunehmen, die ein Vorzeitiges Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin bewirkt, worauf die ETC-Wertpapiere zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier vorzeitig am vorgesehenen Vorzeitigen Tilgungstag getilgt würden. Infolgedessen können die Wertpapierinhaber bei Eintritt eines solchen Ereignisses einen Teil ihrer Anlage oder ihre Anlage insgesamt verlieren. Eine Beschreibung des Risikos, dass Wertpapierinhaber bei Eintritt eines solchen Ereignisses einen Teil ihrer Anlage oder ihre Anlage insgesamt verlieren können, findet sich unter „*Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin*“ und „*Ausfallereignisse und andere Vorzeitige Tilgungsereignisse*“.

- (vi) Unterabsatz (iv) des zweiten Absatzes im Abschnitt „*Risikofaktoren – Risiken in Verbindung mit Edelmetallen – Risiken in Verbindung mit der Wertentwicklung eines Edelmetalls*“ wie folgt aktualisiert:

„**Krankheiten und Epidemien.** Krankheiten und Epidemien (einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung, wie Quarantänen oder andere Beschränkungen) können sich ebenfalls auf die Preise bestimmter Edelmetalle auswirken. Insbesondere die rasche Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit („**COVID-19**“), die im Jahr 2020 begann, hat zu einer erheblichen Verschlechterung der globalen Wirtschafts- und Finanzlage und einer erhöhten Volatilität der Preise dieser Edelmetalle geführt, was wiederum negative Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier und damit auf den Marktpreis der ETC-Wertpapiere haben kann.“

- (d) Der Abschnitt „*Interessenkonflikte – DWS International GmbH*“ wird wie folgt aktualisiert:

„**DWS Investments UK Limited**

Zum Datum des Basisprospekts ist DWS Investments UK Limited der Programmverwalter. Allerdings können im Zusammenhang mit der laufenden oder künftigen Restrukturierung bzw. Reorganisation der DWS-Gruppe einige der derzeit von DWS Investments UK Limited wahrgenommenen Funktionen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Wertpapierinhaber oder des Treuhänders anderen Rechtsträgern der DWS-Gruppe neu zugeordnet, an diese delegiert oder anderweitig übertragen werden, sofern diese Neuzuordnung, Delegation oder Übertragung rechtlich zulässig ist. DWS Investments UK Limited, handelnd durch eine ihrer Niederlassungen oder Verbundenen Unternehmen, kann in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren zudem ein Autorisierter Teilnehmer sein. DWS Investments UK Limited und ihre verbundenen Unternehmen wurden oder könnten dazu eingesetzt werden, hinsichtlich der ETC-Wertpapiere als Vertriebsstelle zu fungieren.

DWS Investments UK Limited, der Programmverwalter, verfügt über einen gewissen Ermessensspielraum, um die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr (und damit des Prozentsatzes der Produktgebühr und der Produktgebühr) in Bezug auf die einzelnen Serien von ETC-Wertpapieren anzupassen. Die Vergütung des Programmverwalters ist in der Produktgebühr für jede Serie von ETC-Wertpapieren

enthalten und hängt von der Höhe der Produktgebühren sowie davon ab, ob diese ausreichen, um die Kosten des Programms zu decken.

Jeweils vorbehaltlich ihrer regulatorischen Pflichten handeln DWS-Unternehmen im Rahmen der Erfüllung dieser Funktionen nicht im Namen eines Wertpapierinhabers bzw. übernehmen diesem gegenüber keine Sorgfalts- oder treuhänderischen Pflichten. Jedes entsprechende DWS-Unternehmen wird die ihm zum Schutz seiner Interessen angemessen erscheinenden Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Folgen für die Käufer der ETC-Wertpapiere oder eine andere Person ergreifen bzw. entsprechende Schritte einleiten.

Ein DWS-Unternehmen und/oder seine Verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung von von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf ein Metall sowie andere Instrumente oder Derivate halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. DWS-Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf ein Metall emittieren oder an entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Soweit ein DWS-Unternehmen in Bezug auf solche Wertpapiere oder sonstige Instrumente direkt bzw. durch seine Verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragte Stelle, Manager, Sponsor oder Konsortialmitglied (Underwriter) auftritt, können seine Interessen in Bezug auf diese Produkte den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen. Solche Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere und/oder den Wert des zugrunde liegenden Metalls in Bezug auf die ETC-Wertpapiere haben.

DWS-Unternehmen sind unter Umständen berechtigt, Gebühren oder sonstige Zahlungen aus Produkten, die an das Metall gebunden sind, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen, oder andere Gebühren und Zahlungen zu erhalten und sämtliche ihnen gegebenenfalls zustehenden Rechte, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Käufer der ETC-Wertpapiere hat.

DWS-Unternehmen können aufgrund ihrer Aktivitäten zu bestimmten Zeitpunkten in Besitz von Informationen sein bzw. Zugang zu solchen Informationen haben, die sich auf das Metall und/oder die anderen Transaktionsparteien beziehen.

DWS-Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Käufern der ETC-Wertpapiere offenzulegen.

DWS Investments UK Limited kann bei auf eigene Rechnung bzw. auf Rechnung ihrer Kunden getätigten Handelsgeschäften ein entsprechendes Research durch ein DWS-Unternehmen heranziehen oder nicht. Diese oder andere Transaktionen, bei denen DWS Investments UK Limited auf eigene Rechnung handelt, können in einer Form getätigt werden, die mit dem Research in Bezug auf das Metall nicht in Einklang stehen.

Ein DWS-Unternehmen kann als Emittent oder Kontrahent edelmetallbezogener Verbindlichkeiten oder Transaktionen Geschäfte tätigen, die darauf abzielen, sein Risiko in Bezug auf nachteilige Preisschwankungen zu mindern, die entweder direkt oder indirekt dazu führen können, dass der Preis des Metalls an einem bestimmten Tag von dem Preis abweicht, der andernfalls zu verzeichnen gewesen wäre. Diese Geschäfte können sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken.“

- (e) Die Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere werden wie folgt geändert:
 - (i) Die Definition von „DWSI“ wird wie folgt aktualisiert:
„**DWSI**“ ist DWS Investments UK Limited und jeder Nachfolger oder Ersatz.“
 - (ii) Die Definition von „Programmverwaltervereinbarung“ wird wie folgt geändert:

„**Programmverwaltervereinbarung**“ bezeichnet die von der Emittentin und vom Programmverwalter am 17. März 2020 geschlossene Vereinbarung über die ETC-Wertpapiere und andere ähnliche Wertpapiere in der am 29. Januar 2025 novierten, geänderten und erneuerten Fassung sowie in der von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung.“

- (f) Der erste Satz von Absatz 1 des Abschnitts *„Weitere Angaben zu bestimmten Transaktionsdokumenten – Programmverwaltervereinbarung“* wird wie folgt aktualisiert:

„Die Emittentin hat mit dem Programmverwalter eine nach englischem Recht geltende Programmverwaltervereinbarung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (in der jeweils gültigen Fassung) abgeschlossen.“

- (g) Der Abschnitt *„Angaben in Bezug auf die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Depotbank des Gebührenkontos, die Metallstelle, die einzelnen Serienkontrahenten und den Programmverwalter – DWS International GmbH“* wird wie folgt aktualisiert:

„DWS Investments UK Limited

Die Informationen in diesem Abschnitt wurden auf Basis von Informationen, die von DWSI veröffentlicht wurden, korrekt wiedergegeben und wurden zum Zweck der Offenlegung von Informationen zu der Funktion von DWSI als Programmverwalter in dieses Dokument aufgenommen. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie dies anhand der von DWSI veröffentlichten Angaben feststellen kann, wurden keine Fakten ausgelassen, die die wiedergegebenen Angaben irreführend machen würden.

Gründung, Sitz und Ziele

DWS Investments UK Limited („**DWSI**“) ist eine Kapitalgesellschaft (private company limited by shares), für die der Companies Act 2006 gilt und die 2004 in England und Wales gegründet wurde. Zuvor hieß die Gesellschaft DB Absolute Return Strategies Limited, dann wurde sie in Deutsche Asset Management (UK) Limited umbenannt. Am 21. Dezember 2018 wurde sie jedoch in DWS Investments UK Limited umbenannt. DWSI wird im Handelsregister (Companies House) unter der Registernummer 05233891 geführt. Der Sitz befindet sich in 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB. DWSI ist ein Finanzdienstleistungsinstitut, das durch die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs („**FCA**“) beaufsichtigt wird. DWSI besitzt eine FCA-Lizenz für individuelles Portfoliomanagement und Anlageberatung sowie für andere Geschäftstätigkeiten. Die LEI-Nummer (Legal Entity Identifier, „LEI“) von DWSI ist 529900IDIVPXHQ72XG19.“

- (h) Die Angaben in dieser Mitteilung zum Programmverwalter auf der Rückseite werden wie folgt aktualisiert:

„DWS Investments UK Limited

21 Moorfields, London
EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich”

”